



Brüssel, den 30. November 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0379 (COD)

14625/17
ADD 1

ENER 461
ENV 960
CLIMA 317
COMPET 800
CONSOM 362
FISC 286
CODEC 1864

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	15135/1/16 ENER 418 ENV 758 CLIMA 169 COMPET 637 CONSOM 301 FISC 221 IA 131 CODEC 1809 REV 1 + ADD 1 REV 1 + ADD 2 REV 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) - Anhang I - Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den vom Vorsitz überarbeiteten Vorschlag für Anhang I des Verordnungsentwurfs, der unter Berücksichtigung der Beratungen in der Gruppe "Energie" und der schriftlich übermittelten Bemerkungen geändert wurde.

Der Text, der in der ersten überarbeiteten Fassung (Dok. 10681/17 ADD 1) dem Kommissionsvorschlag hinzugefügt wurde, ist durch **Fettdruck** gekennzeichnet.
Neuer Text, der im Anschluss an die erste Überarbeitung hinzugefügt wurde, ist durch **Fettdruck**
und Unterstreichung gekennzeichnet.

Alle Streichungen sind durch [] (*Text wurde gestrichen*) gekennzeichnet.

ANHANG I

[] AUFGABEN DER REGIONALEN [] SICHERHEITSKOORDINATOREN

1. Koordinierte Kapazitätsberechnung

1.1 Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** nehmen **die** koordinierte Berechnung der zonenüberschreitenden Kapazitäten vor.

[] Die koordinierte Kapazitätsberechnung wird für den **Day-Ahead- und den Intraday-Zeitbereich** [] vorgenommen.

1.2a **Auf der Grundlage der gemäß den Artikeln 21, 26, 29 und 30 der [Verordnung 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement] entwickelten Methoden.**

1.3 Die koordinierte Kapazitätsberechnung wird anhand eines gemeinsamen Netzmodells gemäß Nummer 3 [] vorgenommen.

1.4 Mit der koordinierten Kapazitätsberechnung wird **ein** effizientes Engpassmanagement gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für das Engpassmanagement gewährleistet.

2. Koordinierte Sicherheitsanalyse

2.1. Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs führen die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** eine koordinierte Sicherheitsanalyse durch.

- 2.2 Die Sicherheitsanalyse wird mithilfe der gemeinsamen Netzmodelle für alle Betriebsplanungszeitbereiche **zwischen dem Year-Ahead- und dem Intraday-Zeitbereich** vorgenommen.
- 2.2a Die koordinierte Sicherheitsanalyse wird im Einklang mit den Methoden durchgeführt, die gemäß den Artikeln 75 und 76 der Verordnung 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb entwickelt wurden.
- 2.3 Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** stellen die Ergebnisse der koordinierten Sicherheitsanalyse zumindest den Übertragungsnetzbetreibern der Netzbetriebsregion zur Verfügung.
- 2.4 Ermittelt ein regionaler [] **Sicherheitskoordinator** bei der koordinierten Sicherheitsanalyse eine mögliche Einschränkung, legt er Entlastungsmaßnahmen zur Optimierung der **Effektivität und** wirtschaftlichen Effizienz fest.
3. **Schaffung gemeinsamer Netzmodelle**
- 3.1 Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** führen effiziente Verfahren für die Schaffung eines gemeinsamen Netzmodells für jeden Betriebsplanungszeitbereich **zwischen dem Year-Ahead- und dem Intraday-Zeitbereich** ein.
- 3.2 Die Übertragungsnetzbetreiber beauftragen einen regionalen [] **Sicherheitskoordinator** mit der Ausarbeitung der **unionsweiten** gemeinsamen Netzmodelle.
- 3.2a Die gemeinsamen Netzmodelle werden nach den Methoden ausgearbeitet, die gemäß den Artikeln 67, 70 und 79 der Verordnung 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb und gemäß Artikel 28 der Verordnung 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement entwickelt wurden.

- 3.3 Die gemeinsamen Netzmodelle müssen einschlägige Daten für die effiziente Betriebsplanung und Kapazitätsberechnung in allen Betriebsplanungszeitbereichen **zwischen dem Year-Ahead- und dem Intraday-Zeitbereich** enthalten.
- 3.4 Die gemeinsamen Netzmodelle werden auf Anfrage allen regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren**, den Übertragungsnetzbetreibern, dem ENTSO (Strom) und der Agentur zur Verfügung gestellt.
4. **Unterstützung der Bewertung der Kohärenz der Schutz- und Netzwiederaufbaupläne der Übertragungsnetzbetreiber**
- 4.1a **Die regionalen Sicherheitskoordinatoren unterstützen die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion bei der Durchführung der Bewertung der Kohärenz der Schutz- und Netzwiederaufbaupläne der Übertragungsnetzbetreiber gemäß den Verfahren des Artikels 6 der [Verordnung xxxx/xxxx der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes].**
- 4.1 Alle Übertragungsnetzbetreiber vereinbaren einen Schwellenwert, oberhalb dessen die Auswirkungen der von einem oder mehreren Übertragungsnetzbetreibern im Notzustand, Blackout-Zustand oder Netzwiederaufbau-Zustand getroffenen Maßnahmen für andere synchron oder asynchron verbundene Übertragungsnetzbetreiber als signifikant anzusehen sind.
- []
- 4.3 Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** helfen den Übertragungsnetzbetreibern, indem sie
- a) potenzielle Unvereinbarkeiten ermitteln;
 - b) Abhilfemaßnahmen vorschlagen.

- 4.4 Die Übertragungsnetzbetreiber **bewerten und** berücksichtigen die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen.
5. **(ehemalige Nummer 9) Bewertung der regionalen Leistungsbilanz des Systems für den Week-Ahead- bis zum Day-Ahead-Zeitbereich und Vorbereitung von Maßnahmen zur Risikominderung**
- 5.1 *(ehemalige Nummer 9.1)* Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** nehmen **gemäß den in Artikel 81 der Verordnung 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb festgelegten Verfahren und anhand der gemäß Artikel 8 der [Verordnung über die Risikovorsorge] entwickelten Methode Bewertungen der regionalen Leistungsbilanz** für den Week-Ahead bis zum [] **Day-Ahead-Zeitbereich** vor.
- 5.2 *(ehemalige Nummer 9.2)* Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** legen bei den Bewertungen der **kurzfristigen regionalen Leistungsbilanz** die Informationen zugrunde, die ihnen durch die Übertragungsnetzbetreiber der Region zur Verfügung gestellt werden, um Situationen zu ermitteln, in denen in einer Regelzone oder auf regionaler Ebene ein Leistungsbilanzmangel zu erwarten ist. Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** berücksichtigen den möglichen zonenübergreifenden Austausch und betriebliche Sicherheitsgrenzwerte in allen **relevanten** Betriebsplanungszeitbereichen.
- 5.3 *(ehemalige Nummer 9.3)* Bei der Bewertung der regionalen Leistungsbilanz **des Systems** stimmt sich jeder regionale [] **Sicherheitskoordinator** mit anderen regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** ab, um
- a) die zugrunde liegenden Annahmen und Prognosen zu überprüfen;
 - b) mögliche Situationen zu ermitteln, in denen ein überregionaler Leistungsbilanzmangel besteht.
- 5.4 *(ehemalige Nummer 9.4)* Die einzelnen regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** übermitteln die Ergebnisse der Bewertungen der regionalen Leistungsbilanz zusammen mit ihren Vorschlägen für Maßnahmen zur Verringerung der Gefahren eines Leistungsbilanzmangels den Übertragungsnetzbetreibern der Netzbetriebsregion und den anderen regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren**.

6. *(ehemalige Nummer 10)* **Koordinierung der regionalen Nichtverfügbarkeitsplanung**

6.1 *(ehemalige Nummer 10.1)* Die einzelnen regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** nehmen gemäß den in Artikel 80 der Verordnung 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb festgelegten Verfahren eine Koordinierung der **regionalen** Nichtverfügbarkeit vor, um den Verfügbarkeitsstatus der relevanten Anlagen zu überwachen und die Verfügbarkeitspläne zu koordinieren und zugleich die Kapazität der Verbindungsleitungen und/oder der Übertragungssysteme, die Auswirkungen auf zonenübergreifende Stromflüsse haben, zu maximieren.

6.2 *(ehemalige Nummer 10.2)* Jeder regionale [] **Sicherheitskoordinator** führt eine Liste der einschlägigen Netzbetriebsmittel, Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen der Netzbetriebsregion und stellt sie in der OPDE von ENTSO (Strom) zur Verfügung.

6.3 *(ehemalige Nummer 10.3)* Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** führen im Rahmen der Nichtverfügbarkeits-Koordination in der Netzbetriebsregion die folgenden Tätigkeiten aus:

- a) Bewertung der Vereinbarkeit bei der Nichtverfügbarkeitsplanung anhand der Year-Ahead-Verfügbarkeitspläne der Übertragungsnetzbetreiber;
- b) Erstellung einer Liste der ermittelten Unvereinbarkeiten bei der Planung und der zu ihrer Beseitigung vorgeschlagenen Lösungen für die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion.

7. *(ehemalige Nummer 12)* **Aus- und Weiterbildung und Zertifizierung der Mitarbeiter der regionalen Sicherheitskoordinatoren**

7.1 *(ehemalige Nummer 12.1)* Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** erstellen für ihre Mitarbeiter Aus- und Weiterbildungs- sowie Zertifizierungsprogramme mit Schwerpunkt auf dem regionalen Netzbetrieb und führen diese durch.

7.2 *(ehemalige Nummer 12.2)* In den Aus- und Weiterbildungsprogrammen werden alle relevanten Komponenten des Netzbetriebs, **bei denen der regionale Sicherheitskoordinator Aufgaben wahrnimmt**, einschließlich regionaler Krisenszenarien behandelt.

8. *(ehemalige Nummer 5)* Unterstützung der Koordinierung und Optimierung des regionalen Netzwiederaufbaus

[]

8.2 *(ehemalige Nummer 5.2)* Alle einschlägigen regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** unterstützen [] die als Frequenzkoordinatoren **eingesetzten Übertragungsnetzbetreiber** und die Synchronisationskoordinatoren **gemäß den Artikeln 29 und 33 der Verordnung xxxx/xxxx der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz und Effektivität des Netzwiederaufbaus. Die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion bestimmen, welche Rolle dem regionalen Sicherheitskoordinator bei der Unterstützung der Koordinierung und der Optimierung des regionalen Netzwiederaufbaus zukommt.**

8.3 *(ehemaliger letzter Satz von Nummer 5.2)* Die Übertragungsnetzbetreiber [] **können** die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** um Unterstützung ersuchen, wenn ihr System sich im Blackout- oder im Netzwiederaufbau-Zustand befindet.

8.4 **Die regionalen Sicherheitskoordinatoren sind mit Systemen zur echtzeitnahen Überwachung und Datenerfassung ausgestattet, wobei der zu beobachtende Bereich durch den gemäß Nummer 4.1 festgelegten Schwellenwert bestimmt wird.**

9. *(ehemalige Nummer 6)* Nachträgliche Betriebs- und Störungsanalyse und diesbezügliche Berichterstattung

9.1 *(ehemalige Nummer 6.1)* Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** [] erstellen einen Bericht über jeden Störfall oberhalb des Schwellenwerts gemäß Nummer 4.1. Auf Anfrage können die Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion und die Agentur an der Untersuchung beteiligt werden. Der Bericht enthält Empfehlungen, um ähnliche Störfälle in Zukunft zu vermeiden.

- 9.2 (ehemalige Nummer 6.2) Der Bericht [] wird veröffentlicht. Die Agentur kann Empfehlungen abgeben, um ähnliche Störfälle in Zukunft zu vermeiden.
10. Berechnung der maximalen Eintrittskapazität, die für die Beteiligung ausländischer Kapazitäten an Kapazitätsmechanismen zur Verfügung steht.
- 10.1 Die regionalen Sicherheitskoordinatoren unterstützen die Übertragungsnetzbetreiber bei der Berechnung der maximalen Eintrittskapazität, die für die Beteiligung ausländischer Kapazitäten an Kapazitätsmechanismen zur Verfügung steht, wobei sie die erwartete Verfügbarkeit von Verbindungsleitungen berücksichtigen sowie die Wahrscheinlichkeit, dass in dem System, in dem der Mechanismus angewendet wird, und in dem System, in dem sich die ausländische Kapazität befindet, gleichzeitig hohe Belastungen zu verzeichnen sind.
- 10.2 Die Berechnung erfolgt nach der Methode gemäß Artikel 21 Absatz 10 Buchstabe a dieser Verordnung.
- 10.3 Die regionalen Sicherheitskoordinatoren stellen eine Berechnung für jede Gebotszonengrenze der Netzbetriebsregion bereit.
11. Erstellung saisonaler Prognosen
- 11.1 Wenn der ENTSO (Strom) diese Aufgabe gemäß Artikel 9 [der Verordnung über Risikovorsorge] den regionalen Sicherheitskoordinatoren überträgt, erstellen diese die regionalen saisonalen Prognosen zur Angemessenheit.
- 11.2 Die regionalen Prognosen werden anhand der gemäß Artikel 8 [der Verordnung über Risikovorsorge] entwickelten Methode erstellt.
12. (ehemalige Nummer 11) Optimierung der Ausgleichsmechanismen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern

12.1 *(ehemalige Nummer 11.1)* **Die Übertragungsnetzbetreiber der Netzbetriebsregion können gemeinsam entscheiden, sich vom regionalen Sicherheitskoordinator [] bei der Verwaltung der Finanzflüsse im Zusammenhang mit Abrechnungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern, an denen mehr als zwei Übertragungsnetzbetreiber beteiligt sind, unterstützen zu lassen;** Beispiele hierfür sind Kosten für Redispatch, Engpasserlöse, unbeabsichtigte Abweichungen oder Kosten für die Beschaffung von Reserven.

13. Ermittlung regionaler Krisensituationen und Erstellung von Szenarien zur Risikobegrenzung bei gleichzeitiger Überprüfung der in den Mitgliedstaaten erstellen Risikovorsorgepläne

13.1 Wenn **der** ENTSO (Strom) diese Aufgabe den regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren** überträgt, müssen diese anhand der in Artikel 6 Absatz 1 der [Verordnung über die Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862] festgelegten Kriterien regionale Krisenszenarien ermitteln.

Die Ermittlung regionaler Krisenszenarien erfolgt nach der Methode gemäß Artikel 5 der [Verordnung über Risikovorsorge].

13.2 Die regionalen [] **Sicherheitskoordinatoren unterstützen die zuständigen Behörden jeder Netzbetriebsregion bei der Vorbereitung und Durchführung einer jährlichen Krisensimulation gemäß** Artikel 12 Absatz 3 der [Verordnung über Risikovorsorge gemäß COM(2016) 862].

Die Vorbereitung von Szenarien zur Risikobegrenzung erfolgt nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 der [Verordnung über Risikovorsorge].

[]

[]
